

02.10.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - FJ - Kzu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuß der Regionen:
"Erstes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Kulturförderung (2000-2004)"

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000)

KOM(98) 266 endg.; Ratsdok. 8348/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und

der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die drei bestehenden Programme zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Literatur (ARIANE), des künstlerischen Schaffens (KALEIDOSKOP) und des kulturellen Erbes (RAPHAEL) in einem einheitlichen Kulturrahmenprogramm zusammenzufassen und so zur Erfüllung der ihr durch den Vertrag von Maastricht übertragenen Aufgabe im Bereich der Kultur (Artikel 128 EG-Vertrag) ein umfassendes und transparentes Konzept für die kulturelle Tätigkeit vorzulegen, zu dem unter anderem die Schaffung eines einheitlichen Planungs- und Finanzierungsinstrumentes gehört.

FJ

2. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für Maßnahmen der Gemeinschaft auf

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

dem Gebiet der kulturellen Zusammenarbeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 einzuführen.

- EU
FJ
3. Das vorgeschlagene Programm "Kultur 2000" kann mit seinem neuen kulturpolitischen Ansatz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert einen wichtigen Beitrag zur Entfaltung der kulturellen Vielfalt der Nationen der Gemeinschaft sowie zu deren Vernetzung untereinander und zur Entwicklung neuer Kulturräume infolge neuer Informations- und Kommunikationsmedien leisten.
- EU
K
4. Der Bundesrat erinnert an seine bisherigen Beschlüsse zu den bestehenden Programmen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit sowie an seine Beschlüsse zur europäischen Kulturpolitik und zu den kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft seit dem Inkrafttreten des Artikel 128 EG-Vertrag und wiederholt seine darin zum Ausdruck gebrachte Haltung. Er betont im einzelnen folgende Anforderungen an Maßnahmen auf europäischer Ebene:
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips,
 - Konzentration auf Aktivitäten von herausragender europäischer Bedeutung, die einen europäischen Mehrwert ergeben,
 - Beteiligung der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten als Ausdruck der Kompatibilität der Förderprogramme auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten,
 - Förderung von konkreten künstlerischen und kulturellen Projekten in den Mitgliedstaaten und keine Unterstützung von Organisation und Verwaltung sogenannter Netzwerke,
 - Effizienz, Transparenz und Evaluierung der durchgeführten, laufenden und künftigen kulturellen Aktionen,
 - keine Kontrolle der öffentlichen Subventionen für Kunst und Kultur durch die Kommission.
- EU
K
5. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß Artikel 128 EGV kompetenzbegrenzend und nicht kompetenzerweiternd auszulegen ist. Es bleibt Aufgabe der Mitgliedstaaten, den Begriff der Kultur und ihrer Anwendung zu definieren. Die sich hieraus ergebende Konsenspflicht wird durch das Prinzip der Einstimmigkeit unterstrichen.
- EU
K
6. Der europäische Mehrwert bestimmt sich maßgeblich auf der Grundlage der Entschließung der Staats- und Regierungschefs vom 14. Dezember 1973 zur europäischen Identität. Hierzu gehören vorrangig die künstlerischen und kulturellen Koproduktionen von Künstlern und Kultureinrichtungen, deren gemeinsames Ergebnis an verschiedenen Orten in Europa öffentlich vorgestellt

wird mit dem Ziel, eine längerfristige und gegenseitige Zusammenarbeit zu fördern.

- EU
K 7. Der Bundesrat unterstreicht die Absicht der Kommission, kulturelle Aspekte nach Maßgabe des Artikel 128 Abs. 4 EG-Vertrag als Querschnittsaufgabe bei allen Rechtsakten der Gemeinschaft einzubeziehen.
- EU 8. Er sieht hierin auch ein Rücksichtnahmegebot für kulturelle Belange, wie sie sich aus der nationalen und regionalen Vielfalt in der Europäischen Union und dem gemeinsamen Kulturerbe ergeben.
- EU
FJ 9. Der Bundesrat vermißt jedoch die ausdrückliche Einbeziehung der Grundsätze frauenpolitischen Mainstreamings im Programm "Kultur 2000" und fordert die Bundesregierung auf, für eine entsprechende Überarbeitung einzutreten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß unter Beachtung frauenpolitischer Ansätze auf EU-Ebene Maßnahmen entwickelt werden, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen bei der Durchführung des Programms "Kultur 2000" sicherstellen.

Begründung (für das Plenum):

Das Erste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Kulturförderung (2000-2004) stellt ein grundlegendes Instrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Union dar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, daß das vorgeschlagene Programm als neuer kulturpolitischer Ansatz und richtungsweisendes Konzept an der Schwelle zum 21. Jahrhundert Durchführung und Wirksamkeit erlangen soll. Gerade deshalb ist es unerläßlich, den Grundsatz frauenpolitischen Mainstreamings, der als Querschnittsaufgabe sämtlicher Tätigkeiten, Initiativen und Maßnahmen zu verstehen und anzuwenden ist, in dieses Programm einfließen zu lassen. In dieser Deutlichkeit läßt dies das Programm in seiner bisherigen Fassung vermissen. Frauen sind in nicht unbedeutendem Maße als Kulturschaffende an der Entstehung und Nutzung kulturellen Erbes beteiligt. Insoweit sind Frauen in die für Kultur erarbeitete Förderpolitik ausdrücklich und keinesfalls nur über "benachteiligte Bevölkerungsgruppen" einzubeziehen. Dabei kann als Ergebnis nicht ausgeschlossen werden, daß die besonderen Belange von Frauen gegebenenfalls zu einer gesonderten und geschlechtsspezifischen Ausarbeitung von einzelnen Förderaspekten und -kriterien führen muß.

- EU
K 10. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission bei der Vorbereitung des Ersten Kulturrahmenprogramms auch Leitlinien für die kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft vorgeschlagen hat. In diesem Zusammenhang tritt der Bundesrat dafür ein, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips

- die Bestrebungen zum Schutz der Persönlichkeit der Kunstschaffenden und ihrer Werke zu verstärken,
- die Bemühungen um die gemeinschaftliche Festsetzung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für kulturelle Güter und Leistungen fortzusetzen und
- die Arbeit an einer Gemeinschaftsempfehlung zugunsten des kulturellen Unternehmenssponsorings zu beschleunigen.

EU
K

11. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur kulturfreundlichen und kulturfördernden Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Vertrages verstärkt fortsetzt. Hierbei ist insbesondere

- die grenzüberschreitende Buchpreisbindung und die Mittel zur Förderung des Schaffensprozesses und der Verbreitung der Literatur in homogenen Sprachräumen, wie sie auch in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, zu erhalten;
- unverzüglich in einen Dialog mit den Mitgliedstaaten über die Hindernisse einzutreten, die der Freizügigkeit für Angehörige kultureller Berufe innerhalb der Gemeinschaft entgegenstehen;

EU
K

12. - alsbald in eine Erörterung der Vorstellungen der Kommission zur Achtung der Kultur- und Naturdenkmäler und zur Wahrung der kulturellen Vielfalt im Rahmen von Strukturmaßnahmen in den verschiedenen Politikbereichen einzutreten. Dabei soll die Kommission den Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern nicht auf deren künftige Nutzung verkürzen und die von ihr angekündigte Empfehlung auf der Grundlage des Artikels 128 Abs. 5 EG-Vertrag dem Rat zur Beschlußfassung vorlegen.

EU
K

13. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Erste Rahmenprogramm zur europäischen Kulturförderung unter Berücksichtigung der Evaluation der bisherigen Programme ARIANE, KALEIDOSKOP und RAPHAEL zu verabschieden ist und daß die in der Analyse der bestehenden Programme gewonnenen Erkenntnisse angemessen in die von der Kommission für das Erste Kulturrahmenprogramm vorgesehenen förderungswürdigen Maßnahmen einbezogen werden.

EU
K

14. Mit Rücksicht auf das Subsidiaritätsprinzip und die Freiheit von Kunst und Kultur hält es der Bundesrat für erforderlich, dem zu schaffenden Ausschuß (Artikel 4) Entscheidungskompetenzen zu übertragen. Um eine enge Einbindung der Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozeß bei der Programmdurchführung zu gewährleisten, wiederholt der Bundesrat seine Forderung, anstelle des Beratenden Ausschusses die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses vorzusehen. Dieser Verwaltungsausschuß soll über die

wesentlichen Fragen des Programmvollzugs (allgemeine Leitlinien, Arbeitsprogramme, finanzielle Modalitäten der Gemeinschaftsförderung, Auswahlkriterien und -verfahren) entscheiden und mit zwei Vertretern je Mitgliedstaat unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission besetzt werden. Bei der Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen für das Antragsverfahren ist auf eine angemessene Frist zwischen Ausschreibung und Antragstellung sowie zwischen Mittelbewilligung und Projektbeginn zu achten. Insbesondere vor dem Hintergrund der angehobenen Förderbedingungen und der hohen Abweisungsquote der bisherigen Programme sind die positiven Förderkriterien präziser zu bestimmen und eine genauere Abgrenzung zwischen den verschiedenen Maßnahmen vorzunehmen.

Das Entscheidungsverfahren über die Mittelvergabe ist transparenter zu gestalten. Die Entscheidung über die Förderung von Maßnahmen soll durch sachkundige Experten unterstützt werden (beispielsweise in der Form von Juries), die die Belange der Kulturakteure vertreten und die Praxisnähe der Aktionen sichern.

EU
K

15. Der Bundesrat regt an, den Maßnahmenkatalog im Anhang des Rahmenprogramms zu ändern, dessen Systematik neu zu überdenken und eine Zusammenführung der unter Artikel 2 "Förderungswürdige Maßnahmen", Buchstaben a und b erwähnten und im Anhang ausgeführten Aktionen zu erwägen.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die im Kommissionsentwurf geforderte Beteiligung von mindestens sieben Partnern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten im Bereich der "Integrierenden Maßnahmen im Rahmen von strukturierten und mehrjährigen Abkommen über transnationale Zusammenarbeit" sachlich nicht begründbar und nicht praktikabel. Zur Förderungswürdigkeit von Projekten reicht die Beteiligung von drei Partnern aus, da damit Multilateralität gegeben ist.

EU
K

16. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, die Förderquote in Relation zu der Anzahl der beteiligten Partner zu erhöhen.

EU
K

17. Der Bundesrat weist darauf hin, daß Gegenstand der Förderung nicht unmittelbar die Netzwerke sein sollen; jedoch können Kulturprojekte in Trägerschaft von Netzwerken realisiert werden.

EU
K

18. Der Bundesrat begrüßt, daß die maximale Förderquote bei 60 % liegt und unterhalb dieser Obergrenze ein Spielraum besteht. Auch die Förderung kleinerer, qualitativ hochwertiger Projekte von europäischer Bedeutung wird für sinnvoll angesehen.

- EU
K 19. Insofern sind qualitativ hochwertige Projekte mit europäischer Dimension, die einen geringeren Finanzrahmen haben, nicht von vornherein von der Förderung auszuschließen.
- EU
K 20. Der Bundesrat regt an, die zu gewährende Förderung vorrangig zu beziehen auf kooperationsbedingte Kostenpositionen (Reise-, Transport-, Übersetzungskosten). Die Förderung aus den Mitteln des Rahmenprogramms soll nicht der Finanzierung von Betriebs- und Organisationskosten dienen.
- EU
K 21. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Förderung von sog. Großprojekten (Aktion 2) gegenüber den anderen Förderschwerpunkten (Aktionen 1 und 3) eine geringere Förderpriorität erhalten soll.
- EU
K 22. Im Rahmen von wiederkehrenden Großprojekten begrüßt der Bundesrat vorrangig die Förderung des Programms "Kulturstadt Europas", "Europäischer Kulturmonat" und eines neu zu schaffenden "Europäischen Kulturpreises".
- EU
K 23. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die kulturelle Arbeit in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft zu unterstützen. Die Förderung der Außenbeziehungen sollte eine eigene rechtliche und finanzielle Grundlage haben.
- EU
K 24. Der Bundesrat wiederholt seine Auffassung, daß die Einrichtung von Kulturkontaktstellen zur Information über die Durchführung von EU-Kulturprogrammen abzulehnen ist, wenn diese nicht in die Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten eingegliedert sind, sondern als der Kommission zugeordnete Dienststellen oder Vertragspartner eingerichtet werden. Vor einer endgültigen Entscheidung ist die Auswertung der Pilotphase abzuwarten.
- Der Bundesrat geht davon aus, daß er vor einer endgültigen Entscheidung über die Kontaktstellen erneut befaßt wird.
- EU
K 25. Der Bundesrat stellt fest, daß das Vorhaben im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder betrifft. Er geht daher davon aus, daß die Bundesregierung aus diesem Grund die Verhandlungsführung bei den Beratungen im Bereich des Kulturrahmenprogramms in den Gremien der Europäischen Union nach § 6 Abs. 2 EUZBLG auf die Ländervertreter überträgt.
- Im Mittelpunkt der Vorlage steht das Programm Kultur 2000 mit seinen Aktionsformen. Die Ziele des Programms beziehen sich auf das konkrete Kulturschaffen und somit auf Angelegenheiten, die nach der Zuständig-

keitsverteilung des Grundgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Es geht um die Herausbildung einer europäischen "Staatsbürgerschaft", d.h. einer gemeinsamen gefühlsmäßigen Identifikation der Bürger mit Europa. Dies betrifft nicht die Staatsbürgerschaft im rechtlichen Sinne, somit also nicht die Bundeszuständigkeit aus Artikel 73 Nr. 2 GG. Die Freizügigkeit von Künstlern im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft entspricht den Grundfreiheiten des Vertrages. Dies sind Gemeinschaftsvorgaben, die ein Bundesrecht nicht mehr zur Anwendung kommen lassen. Auch kann eine Bundeszuständigkeit nicht aus der Natur der Sache wegen gesamtstaatlicher Repräsentation angenommen werden: Große kulturelle Ereignisse sollen Europa insgesamt präsentieren und nicht die Bundesrepublik Deutschland. Eine Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache ist darüber hinaus an der Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in kulturellen Angelegenheiten zu messen und abzulehnen (BVerfGE Bd. 12, S. 205, 250 - 252).